



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Hedemannstrasse 13
10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 259 37 38 0
Telefax +49 (0)30 259 37 38 20

vdm@metallhandel-online.com
www.metallhandel-online.com

Europabüro: Rue du Commerce 31
B-1000 Brüssel

Berlin, 18. März 2008
sch/mal

Reverse Charge

Sehr geehrter Herr Oswald,

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" - Drucksache 16/11340.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass der VDM, die in dem Diskussionspapier von Staatssekretärin Kressel geäußerte Idee, das Reverse-Charge-System in der Entsorgungsbranche einzuführen, sehr positiv beurteilt (BMF-Schreiben 2008/0283135).

Für den Erfolg von Reverse Charge ist es wichtig ein betrugsunanfälliges und ein in der Praxis unbürokratisch anwendbares System abzustimmen. An der Realisierung eines solchen Systems würde der VDM sehr gerne mitzuarbeiten. Dazu regt der VDM die Bildung einer Arbeitsgruppe unter Leitung des BMF an. Um eine branchenübergreifende Lösung erarbeiten zu können, haben wir bereits andere Verbände aus der Entsorgungsbranche motiviert ebenfalls in dieser Projektgruppe mitzuarbeiten.

Es würde uns sehr freuen, wenn Sie unsere Position und die Bildung einer Arbeitsgruppe zu Reverse-Charge, unter Führung des BMF, unterstützen würden. Wir stehen Ihnen als Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Ralf Schmitz



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

VDM-Stellungnahme

"Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" - Drucksache 16/11340.

1. Betroffenheit der Branche durch Umsatzsteuerbetrug

Aufgrund einer zunehmend strikteren Auslegung des Umsatzsteuergesetzes durch die deutschen Finanzbehörden, sehen sich Metallhandelsunternehmen häufiger dem Verdacht ausgesetzt, die Vorsteuer unzutreffend erklärt bzw. Umsatzsteuerbetrug unterstützt zu haben. In diesem Zusammenhang wird nicht selten der Vorsteuerabzug verwehrt.

Der Hauptvorwurf, der den Unternehmen des Metall- und Sekundärmetallhandels ungerechtfertigterweise gemacht wird, ist die beabsichtigte Mitwirkung bei „Scheingeschäften auch bei Lieferung mit Rechnung“ und bei „Karussellgeschäften“.

Die Mitgliedsunternehmen des VDM begrüßen vor diesem Hintergrund alle sinnvollen Maßnahmen zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges. Die Unternehmen des Metall- und Sekundärmetallhandels sind durch Umsatzsteuerbetrug und die daraus resultierenden Kosten am stärksten betroffen.

Der VDM und dessen Mitglieder möchten das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darin unterstützen, ein praktikables Reverse-Charge-System zu erarbeiten. Ziel muss es sein, den Staat und die Unternehmen des Metall- und Sekundärmetallhandels vor den betrügerischen Machenschaften Dritter wirkungsvoll und vernünftig zu schützen.

2. Scheingeschäfte auch bei Lieferung mit Rechnung

Metallhandelsunternehmen nehmen angelieferte Schrotte ab. Erstellen die Lieferanten keine Rechnung, erstellt der Händler eine Gutschrift. Dies birgt ein Risiko in sich: Nach geltender Rechtsprechung muss sichergestellt sein, dass der Empfänger der Gutschrift Unternehmer ist und die Umsatzsteuer abführt. Tut dieser das nicht, leistet der Gutschriftgeber Beihilfe zur Umsatzsteuerhinterziehung und macht sich strafbar (Vorwurf sogenannter Scheingeschäfte). Denn er nimmt billigend in Kauf, dass Umsatzsteuer unterschlagen wird. Dies gilt selbst



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

dann, wenn weder Vorsatz noch Wissen gegeben ist. Der Vorsteuerabzug bleibt in diesem Fall verwehrt.

Auch wenn der Lieferant eine Rechnung erstellt, kann der Vorwurf Scheingeschäfte zu unterstützen bestehen bleiben und der Vorsteuerabzug verwehrt bleiben. Dieses Risiko besteht, wenn die in der Rechnung gemachten Angaben unrichtig sind (z.B. die in der Rechnung angegebene Adresse eines leistenden Unternehmens) und der Lieferant ein Scheinunternehmen ist. Auch hier würden die streitgegenständlichen Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

3. Gefahren durch Karussellgeschäfte

Metallhandelsunternehmen werden ohne Wissen in ein Karussellgeschäft einbezogen: Die Betrüger nutzen das in Deutschland großzügig gehandhabte Vorsteuererstattungsverfahren aus. Das Prinzip funktioniert so: Das Unternehmen, das Schrott anliefert, stellt dem Metallhandelsunternehmen Umsatzsteuer in Rechnung, führt diese Umsatzsteuer aber nicht an das Finanzamt ab. Das Metallhandelsunternehmen wiederum beantragt bei seinem Finanzamt die Erstattung der Vorsteuer. Während also das erstattende Finanzamt den Vorsteuerbetrag auszahlt, erhält das Finanzamt des rechnungsausstellenden Unternehmens den Umsatzsteuerbetrag nicht. Umsatzsteuerkarusselle haben oft grenzüberschreitenden Charakter. Die Faktura des Warenausgangs hingegen richtet sich konsequenterweise an den Werkseingangsgewichten der Empfängerschmelzwerke aus. Anhand der Angaben der Schmelzwerke werden Ausgangsrechnungen erstellt.

4. Regelung in anderen Ländern

Viele unserer europäischen Nachbarländer haben in den vergangenen Jahren Systemumstellungen in der Umsatzsteuer vorgenommen und die Umsatzsteuerprobleme eingedämmt. Länder wie Holland erheben zum Beispiel keine Umsatzsteuer im Altmetallbereich, in anderen Ländern liegt die Umsatzsteuer auf Altmetall unter dem deutschen Niveau. Wieder andere Länder wie Österreich wenden Reverse-Charge an. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Umsatzsteuerbetrug in Deutschland gerade für ausländische „Banden“ attraktiver geworden ist und zugenommen hat.



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

5. Vorschlag eines Reverse-Charge-Systems für den Sekundärmetallhandel

Ziel ist es, das BMF dabei zu unterstützen, ein praktikables Reverse-Charge-System für den Sekundärmetallhandel zu schaffen und die Möglichkeiten für den Umsatzsteuerbetrug einzudämmen. Die Unternehmen des Sekundärmetallhandels leiden am stärksten unter dem Umsatzsteuerbetrug. Sie tragen den Hauptteil der Schäden, die durch die betrügerischen Machenschaften Dritter entstehen. Der VDM möchte das BMF mit praktischen Hinweisen unterstützen, um ein gut anwendbares und betrugsunanfälliges Reverse-Charge-System zu etablieren.

Wichtig ist es, dass das eingeführte System praxistauglich ist und unbürokratisch angewendet werden kann. Unsere österreichischen Mitgliedsunternehmen berichten von Mängeln der Ausgestaltung des Reverse-Charge-Systems auf Sekundärmetalle in Österreich. Diese Schwachstellen sollte das BMF beheben, um Grauzonen und Bürokratie zu vermeiden.

- Die Abgrenzung, welche Stoffe unter das System fallen, muss beispielsweise klar geregelt sein, was in der Durchführung allerdings schwierig ist. Hier kann die Qualität des österreichischen Modells (Orientierung an Schlüsselnummern) noch verbessert werden.
- Insbesondere bei der im Gesetzesentwurf genannten Anlage 3 können die Verbände wichtige Hinweise geben. Eine Beteiligung an der Erstellung der Anlage 3 wäre vor diesem Hintergrund sehr wünschenswert.
- Ein sensibler Punkt ist zudem die Prüfung der Unternehmereigenschaft von Geschäftskunden. Angewendet werden sollte das System auf gewerbliche Kunden.
- Wichtig ist darüber hinaus, dass das Reverse-Charge-System nicht nur auf Lieferungen, sondern auch auf sonstige Leistungen, wie schneiden, zerteilen, trennen, sortieren, etc. von Sekundärmetallen angewendet wird.

An den Lösungsvorschlägen der genannten Punkte wirken die Verbände gerne mit. Eine schnellstmögliche Geltung wird angestrebt. Die Umsetzung der übrigen im Schreiben des BMF genannten Vorschläge zur Eindämmung der Umsatzsteuerbetrugs, (2) „Verschärfung der Voraussetzungen zur Berichtigung eines unzutreffenden Steuerausweises in einer Rechnung“, (3) „Pflicht zur Meldung von Organschaftsverhältnissen“, (4) „Abschaffung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung“, (5) „Vortrag eines Vorsteuererstattungsguthabens“, hält der VDM für den Handel mit Metallen und Sekundärmetallen nicht für wirkungsvoll oder praktikabel. Zudem würden weitere Informationen zur geplanten Ausführung benötigt werden.



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

6. Hierauf kommt es an

1. Abgrenzung (Anlage 3) sollte vorgenommen werden anhand der:
 - Zolltarifnummern der Stoffe (amtliches Verzeichnis).
 - 4-stellige Zolltarifnummer, d.h. Hauptnummern der Warenbezeichnungen (Nummern werden auch benutzt für: Intrastat und Zollanmeldungen).

Eine Liste mit den entsprechenden Nummern und Produkten stellt der VDM zusammen.

2. Ein sensibler Punkt ist zudem die Prüfung der Unternehmereigenschaft von Geschäftskunden. Angewendet werden sollte das Reverse-Charge-System nur auf gewerbliche Kunden.
 - Jedes Unternehmen kann eine Umsatzsteuer-Identnummer beantragen und somit seine Unternehmereigenschaft nachweisen. Dieses System ist ausbaufähig (System existiert bereits europaweit) und macht eine zusätzliche Prüfnummer (z.B. R-Nummer) überflüssig.
 - Dazu ist es erforderlich, dass die Umsatzsteuer-Identnummer von allen Unternehmen qualifiziert geprüft werden kann. Diese Voraussetzung ist zur Zeit nicht erfüllt.
 - Umsatzsteuer-Identnummern erhalten nur vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen.
 - Da diese Wirtschaftsgüter nicht für den Privatgebrauch geeignet sind, entsteht dem Staat kein Steuerausfall.
3. Wichtig ist darüber hinaus, dass das Reverse-Charge-System nicht nur auf Lieferungen, sondern auch auf sonstige Leistungen, wie sammeln, behandeln und lagern von Sekundärmetallen, angewendet wird.
4. Eine Bagatellgrenze darf nicht eingeführt werden, da sie zu missbräuchlichen Anwendungen führt und somit Steuerausfälle begünstigt und einen erhöhten Bürokratieaufwand zur Folge hätte.